



Vorlage

Datum: 05.10.2020
Vorlage RB/4000/2020

TOP	Betreff Wahlen zu den Ausschüssen
Beschlussentwurf: Das Beratungs- bzw. Wahlergebnis bleibt abzuwarten. Auf die verschiedenen Beschlussentwürfe unter „Sachverhalt“ wird verwiesen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	03.11.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Die Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO. Dort wird zunächst davon ausgegangen, dass sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** einigen. Der einheitliche Wahlvorschlag muss von allen oder zumindest der Mehrzahl der Ratsmitglieder eingebracht werden. Zu seiner Annahme bedarf es eines einstimmigen Beschlusses – Stimmenthaltungen sind unschädlich.

Für diesen Fall gilt folgender
Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt einstimmig, den einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse anzunehmen.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in jeweils einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen (Ausschusssitze) auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen zur Gesamtzahl der gültigen Stimmen zu verteilen (Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare-Niemeyer).

Nach dem Urteil des BVerwG vom 09.12.2009 sind Listenverbindungen bei der Ausschussbesetzung **grundsätzlich unzulässig**, wenn dadurch eine andere Fraktion bei der Sitzvergabe benachteiligt wird. Dies gilt auch für Verbindungen, die auf Dauer angelegt sind (z.B. Koali-

tionen). Die Ausschüsse müssen das Kräfteverhältnis im Rat widerspiegeln (Grundsatz der Spiegelbildlichkeit)

Über die Zuteilung der letzten Wahlstellen entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger berufen werden (siehe TOP 6.3). Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass **Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind**, die Berechtigung haben, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken im Ausschuss mit **beratender Stimme** mit. Hierfür gilt folgender

Beschlussentwurf:

Der Rat bestellt die von der Fraktion benannten Personen zu Mitgliedern der Ausschüsse mit beratender Stimme.

Sofern ein **Ratsmitglied in keinem Ausschuss vertreten ist, kann es einem Ausschuss als beratendes Mitglied angehören**. Im Interfraktionellen Gespräch am 17.09. wurde vereinbart, dass der Vertreter von „Die Partei“ als Einzelratsmitglied **allen** Ausschüssen als sachkundiger Bürger angehören **kann**. Das Ratsmitglied wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Es wirkt im Ausschuss mit **beratender Stimme** mit. Hierfür gilt folgender

Beschlussentwurf:

Der Rat bestellt Herrn Nicklas Alsdorf für sämtliche Ausschüsse zum Mitglied mit beratender Stimme.

Stellvertretende Mitglieder:

Für jeden Ausschuss sind stellvertretende Mitglieder zu wählen

§ 15 der Hauptsatzung bestimmt:

Der Rat wählt für jeden Ausschuss innerhalb der Fraktionen Vertreter, die im Falle der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes dessen Vertretung übernehmen.

Nach § 58 GO hat der Rat die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Die Fraktionen benennen namentlich Vertreter, die die Vertretung verhaltender Ausschussmitglieder in der angegebenen Reihenfolge vornehmen. Im Falle der Verhinderung der namentliche benannten Stellvertreter wird die Vertretung innerhalb der Fraktion in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen.

Hierzu folgender

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt, dass die Vertretung veränderter Ausschussmitglieder in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge erfolgt. Im Falle der Verhinderung der namentlich gewählten Vertreter wird die Vertretung innerhalb der Fraktionen in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen.

Hinweis:

Bei den Entscheidungen zur Wahl der Ausschussmitglieder ist der Bürgermeister gem. § 40 Abs. 2 Satz 6 GO **nicht** stimmberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper